

Übersicht der geltenden, touristisch relevanten Massnahmen in Graubünden

Quelle: Newsletter Taskforce «Corona II Engadin» vom 26. November 2021

Diese Aufstellung kann vereinfachende Formulierungen enthalten. Sie hat keinerlei amtlichen Charakter. Es gelten die amtlichen Verordnungen. Auskünfte zur detaillierten Umsetzung gibt die kantonale Infostelle CoronaComm unter kfsinfo@amz.gr.ch.

Zertifikatspflicht

Wenn für einen Bereich des öffentlichen Lebens (zum Beispiel einen Betrieb, eine Veranstaltung oder eine Lokalität) ein Covid-Zertifikat vorgeschrieben wird, heisst das:

- es dürfen nur Personen zugelassen werden, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen. Dieses kann in Papierform oder als App auf einem Mobiltelefon vorgewiesen werden.
- es muss überprüft werden, ob das Covid-Zertifikat auch zur Person gehört, die es vorweist (Ausweis mit Bild)
- negative Resultate aus einem Betriebs- oder Schultest oder aus einem nicht zertifizierten Test gelten für die Ausstellung eines Covid-Zertifikates. Dieses ist 72 ab dem Zeitpunkt der Testung gültig.
- andere Impf- oder Testbestätigungen als die offiziellen Zertifikate sind nicht zulässig.
- die Zertifikatspflicht gilt ab dem Alter von 16 Jahren
- die Zertifikatspflicht gilt für die Gäste, Kunden oder Besucher:innen, nicht aber für die dort tätigen Personen

Keine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende

In einem Betrieb oder einer Veranstaltung, für welche die Zertifikatspflicht für die Gäste, Kunden und Besucher:innen gilt, gilt diese nicht für die Mitarbeitenden, die mit dem Betrieb oder dem Veranstalter in einem Arbeitsvertrag stehen. Hingegen ist für alle anderen vor Ort tätigen Personen (also zum Beispiel Subakkordanten, Lieferanten, Helfer:innen, Freiwillige, auftretende Künstler:innen oder aktive Sport:innen) zwingend ein Zertifikat vorgeschrieben. Es liegt im Ermessen des Betriebs oder Veranstalters, ob er von seinen eigenen Mitarbeitenden (mit Arbeitsvertrag) ein Zertifikat verlangt und welche Schutzmassnahmen (etwa Maskenpflicht) er für diese erlässt.

Arbeitgeber kann Zertifikatspflicht für Mitarbeitende erlassen

Arbeitgeber können von ihren Mitarbeitenden (unter Arbeitsvertrag) ein Zertifikat verlangen. Sie dürfen das Vorliegen eines Zertifikats überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Für diesen innerbetrieblichen Nachweis ist statt einem Zertifikat durch einen externen Test auch das Resultat der Betriebstestungen Graubünden zugelassen. Es darf zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften und genesenen sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen. Gilt eine Zertifikatspflicht für Angestellte, muss das Unternehmen regelmässig (z.B. wöchentliche) Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen, wenn er keine repetitiven Tests anbietet. Diese Möglichkeit besteht nicht nur für Spitäler und Heime, sondern auch für andere Betriebe mit einem Schutzkonzept, also etwa Hotels, Gastronomie, Bergbahnen, Skischulen oder

Gemeindebetriebe.

Schutzmassnahmen in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen, wo keine Zertifikatspflicht gilt, gelten die bisher schon geltenden Schutzmassnahmen (wie etwa die Masken- und Abstandspflicht). Dazu gehören etwa Verkaufslokale und Dienstleistungsbetriebe.

Gastronomie

In Innenräumen von Restaurants, Bars und Clubs gilt die Zertifikatspflicht. Beschränkungen wie die Sitzpflicht, Kapazitätsbeschränkungen und die Registrierungspflicht für Gäste sind in diesen Innenräumen aufgehoben.

In Aussenräumen (Terrassen) gilt keine Zertifikatspflicht, es ist den Betrieben aber freigestellt, von den Gästen Zertifikate zu verlangen. Werden draussen keine Zertifikate verlangt, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Gruppen eingehalten oder wirksame Abschränkungen installiert werden. Eine Registrierung von Gästedaten ist nicht notwendig.

Diskotheken und Tanzlokale

In Diskotheken und Tanzlokale gilt die Zertifikatspflicht.

- es gilt keine Beschränkungen der Gästezahl
- es gilt keine Maskenpflicht
- es müssen die Kontaktdaten aller Gäste erhoben werden

Hotels

Für den Hotelaufenthalt inklusive Check-In und Verschiebung ins Zimmer gilt keine Zertifikatspflicht. Für den Zugang zu allen übrigen Bereichen des Hotels (z.B. Hotelrestaurant, Frühstücksraum, Speisesaal, Hotelbar, Fitness- und Wellnessbereich, etc.) ist das Covid-Zertifikat obligatorisch und muss geprüft werden. Das gilt auch dann, wenn diese Bereiche ausschliesslich von Hotelgästen benutzt werden. In sämtlichen Zonen, in denen keine Zertifikatspflicht gilt, gelten Maskenpflicht und Mindestabstände für alle Hotelgäste – egal, ob sie ein Zertifikat haben oder nicht.

Freiwillige Zertifikatspflicht für das ganze Hotel

Das Hotel ist frei, für den gesamten Betrieb eine Zertifikatspflicht zu erlassen. In diesem Fall gelten im gesamten Betrieb keine Einschränkungen (Maskenpflicht, Mindestabstände, etc.) mehr.

Ferienwohnungen

Es gelten die Regelungen für private Treffen.

Campingplätze

Für den Betrieb von Campingplätzen gilt keine Zertifikatspflicht. In allgemeinen Innenräumen gilt die Maskenpflicht. Für Gastronomie oder andere spezielle Angebote auf Campingplätzen gelten die jeweiligen Bestimmungen.

Bergbahnen

Es gilt keine Zertifikatspflicht. Für Bergbahnen gelten die Vorschriften des öffentlichen Verkehrs

und damit die Maskenpflicht in geschlossenen Bahnkabinen und den Innenräumen von Stationen. In den Wartebereichen im Freien und auf Sesselliften muss keine Maske getragen werden. In den Innenräumen der Gastronomie gilt die Zertifikatspflicht, auf deren Terrassen nicht. Diese Regeln gelten nach aktuellem Kenntnisstand bis auf Weiteres auch für die Wintersaison. **Ausnahme Samnaun:** In der Silvretta Arena Samnaun/Ischgl gilt ab 3. Dezember (ab diesem Datum öffnet Ischgl das Skigebiet) eine 2G-Zertifikatspflicht für die Nutzung des ganzen Skigebietes. Gäste ohne 2G-Zertifikat haben die Möglichkeit, mit einem Testzertifikat eine «Tageskarte Samnaun» für die Lifte auf Schweizer Seite zu erwerben. Weitere Informationen zur Regelung in Samnaun auf www.samnaun.ch/compliance.

Detailhandel und Dienstleistungen

Für den Detailhandel und persönliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Coiffeurs, therapeutische Angebote und Beratungsangebote) gilt keine Zertifikatspflicht.

Mischformen von Detailhandel und Gastronomie

Die Mischform aus Detailhandel und Gastronomie im selben Raum ist weiterhin möglich. Eine Abtrennung ist nicht notwendig. Die Maskenpflicht und die Pflicht zur Einhaltung des erforderlichen Abstands gilt weiterhin. Für einen Take-Away-Service besteht keine Zertifikatspflicht. Personen, die vor Ort konsumieren möchten, müssen ein Covid-Zertifikat vorweisen. Das Zertifikat muss vom Betrieb kontrolliert werden. Erst wenn ein gültiges Covid-Zertifikat vorliegt, dürfen die Konsumenten die Maske abnehmen und vor Ort stehend oder sitzend konsumieren. Vorteilhaft wäre es, wenn die Konsumationsbereiche abgetrennt und dementsprechend angeschrieben werden. Z.B. ein Kleber am Tisch anbringen, worauf hingewiesen wird, dass nur mit Covid-Zertifikat vor Ort konsumiert werden darf.

Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Für **Innenbereiche** von Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie Museen, Bibliotheken oder Zoos gilt die Zertifikatspflicht.

Veranstaltungen mit Publikum

Die Zertifikatspflicht gilt für

- für Veranstaltungen drinnen ab 30 Personen (Konzerte, Theater, Kinos, Sportveranstaltungen, Privatveranstaltungen wie Hochzeiten in öffentlich zugänglichen Lokalen)
- für Veranstaltungen draussen mit mehr als 1'000 Personen
- Veranstalter können eine Zertifikatspflicht erlassen, auch wenn sie nicht vorgeschrieben ist.

Die Zertifikatspflicht gilt nicht

- **drinnen**
Wenn maximal 30 Personen anwesend sind und es eine Vereinsveranstaltung oder beständige Gruppe ist, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind und die Kapazität des Raums nur zu zwei Dritteln ausgelastet wird und Maskenpflicht gilt und keine Speisen und Getränke konsumiert werden
- für **religiöse Veranstaltungen oder Bestattungen** bis 50 Personen
- Anlässe zur **politischen Meinungsbildung** bis 50 Personen

- für **private Veranstaltungen** bis 30 Personen, welche nicht in öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden
- **draussen:** für öffentliche Veranstaltungen mit weniger als 1'000 Personen

Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht können auf die anderen Schutzmassnahmen (z.B. Maskenpflicht) verzichten.

Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht (draussen)

- sind auf maximal 500 Personen limitiert (mit Sitzpflicht: 1000)
- dürfen die Kapazität der Einrichtung zu maximal zwei Dritteln auslasten
- die Besucher:innen dürfen nicht tanzen

Private Veranstaltungen

An privaten Treffen (im Familien- und Freundeskreis in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen) sind weiterhin maximal 30 Personen in Innenräumen oder maximal 50 Personen im Freien zugelassen.

Sport

Für sportliche Aktivitäten in **Innenräumen** wie Fitnesscenter, Kletterhallen, Hallenbäder oder Aquaparks, gilt die Zertifikatspflicht.

Ausgenommen sind:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren

In **Aussenbereichen** für Sport, Kultur und Freizeit gilt keine Zertifikatspflicht.

Die Zertifikatspflicht gilt nicht für

- öffentlicher Verkehr, inklusive Bergbahnen
- Detailhandel
- personenbezogene Dienstleistungen, wie etwa Coiffeursalons, therapeutische und Beratungsangebote (also etwa Banken oder Infostellen)
- private Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten bis 30 Personen
- religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung bis max. 50 Personen
- Treffen von Parlamenten und Gemeindeversammlungen
- Dienstleistungen von Behörden
- Gastronomieangebote in sozialen Anlaufstellen (z.B. Gassenküche im Innenbereich)

Wo keine Zertifikatspflicht benötigt wird, gelten die bisher geltenden Massnahmen (zum Beispiel

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Räumen).